

Der Präsident

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24100 Kiel

Kiel, 12. Dezember 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Drucksache 18/2234)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir im Folgenden gerne wahr.

Es sollte schlichtweg eine Selbstverständlichkeit sein, dass die (Mit-)Anteilseigner eines Unternehmens darüber informiert sind, welche Vergütungen an die Geschäftsführung, den Vorstand und/oder die Verwaltungsorgane gezahlt werden. Bislang galt dieser Grundsatz für die Anteilseigner an öffentlichen Unternehmen und solchen mit maßgeblicher öffentlicher Beteiligung jedoch nur sehr eingeschränkt. Nach unserem Verständnis sind die Bürger selbst Eigentümer dieser Unternehmen. Darum muss ihnen ein ungehinderter Zugang zu allen Informationen – auch über die Vergütung der Verantwortlichen – gewährt werden.

Deshalb begrüßen wir den Gesetzentwurf der Landesregierung ausdrücklich. Er schließt hier eine gesetzgeberische Lücke, die auch von uns seit langem kritisiert wird. Nach unserer Einschätzung nutzt der Gesetzentwurf alle juristischen Möglichkeiten, um die vollständige Transparenz möglichst schnell herzustellen. Dabei ist uns bewusst, dass bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Kommunen oder das Land nur teilweise beteiligt sind, zunächst nur auf die Transparenz hingewirkt werden kann. Aber durch die gesetzlichen Regelungen wird hier ein Prozess angestoßen, der – wenn auch nicht überall gleichzeitig – mittelfristig allen interessierten Bürgern die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

Die Bedenken, dass eine Offenlegung der Bezüge dazu führen könnte, qualifizierte Fachleute von einer Tätigkeit in öffentlichen Unternehmen oder in Unternehmen mit maßgeblicher öffentlicher Beteiligung abzuhalten, teilen wir nicht. Auch in rein privatwirtschaftlichen Unternehmen wird die Transparenz über Vergütungsstrukturen immer größer. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass die Veröffentlichung von Bezügen auch zu öffentlichen Debatten über die Gehaltsstruktur führen wird. Dabei

kann man nicht sicher davon ausgehen, dass alle an der Diskussion Beteiligten einen objektiven Einblick in vergleichbare Vergütungssysteme oder die spezifischen Bedingungen des Arbeitsmarktes haben. Insofern wird es auch zu unsachlichen und undifferenzierten Meinungsäußerungen kommen, die möglicherweise im Einzelfall sogar von Neid oder Missgunst geprägt sind.

Solche Diskussionen müssen alle Beteiligten in einer offenen Informationsgesellschaft aushalten können. Dabei ist aus unserer Sicht besonderer Wert darauf zu legen, dass sich nicht die Empfänger der Bezüge für deren Höhe rechtfertigen müssen, sondern diejenigen, die in den Vertragsverhandlungen als Vertreter der Anteilseigner (und damit der Bürger und Steuerzahler) diesen Regelungen zustimmen. Nach unserem Verständnis verpflichtet die Neuregelung somit weniger die Geschäftsführungen, Vorstände und Aufsichtsräte, sondern in erster Linie die Gesellschafter zu nachvollziehbaren und gut begründeten Entscheidungen. Von dieser Entwicklung erhoffen wir uns mehr Rationalität und Sorgfalt bei der Festlegung der Bezüge.

Nach unserer Einschätzung wird bei der weitaus überwiegenden Zahl der Unternehmen, die künftig ihre Vergütungen offenlegen müssen, eine objektive Beurteilung zu dem Ergebnis führen, dass die Regelungen im Wesentlichen angemessen sind. Deshalb trägt der Gesetzentwurf auch dazu bei, Vorurteile und fehlgeleitete Vorstellungen über vollkommen unangemessene Vergütungen bei öffentlichen Unternehmen auszuräumen. Letztlich stärkt die Transparenz und Offenheit das Vertrauen der Bürger in die Einrichtungen und Unternehmen, die zu ihrem Wohl tätig sein sollen.

Wir gehen davon aus, dass es auf mittlere bis längere Sicht nur relativ wenige Einzelpersonen geben wird, die gezielt nach Informationen über die Vergütungsregelungen suchen. In der Mehrzahl liegt das Informationsinteresse bei Journalisten oder Autoren von Ausarbeitungen, denen es in vielen Fällen um Querschnittsvergleiche gehen wird. Darum ist es aus unserer Sicht wichtig, dass nicht nur die Offenlegung selbst, sondern auch die öffentlich zugängliche Fundstelle festgeschrieben wird. Hier regen wir an, in die für die Veröffentlichung vorgeschriebenen Berichte eine „Vergütungsübersicht“ aufzunehmen. Diese sollte verpflichtend auch in der elektronischen Selbstdarstellung (z.B. im Internet) enthalten sein. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichungspflicht neben der Vergütung für laufende Tätigkeit auch vertraglich festgelegte Regelungen über Pensionszusagen oder Abfindungen bei Vertragsauflösung enthalten. Auch diese gehören nach unserem Verständnis zu den Vergütungsbestandteilen, an denen die Öffentlichkeit ein besonderes Informationsinteresse hat.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Aloys Altmann
Präsident